

54. Kann demjenigen, welcher bei einer Behörde eine falsche Strafanzeige im Glauben an deren Richtigkeit gemacht hat, der Strafschutz des §. 193 St.G.B.'s gegenüber einer Anklage aus §. 186 das. aus dem Grunde versagt werden, weil er aus Rachsucht gehandelt hat?

St.G.B. §. 193.

Vgl. Bd. 1 Nr. 38.

II. Straffenat. Urf. v. 7. Januar 1890 g. R. Rep. 3085/89.

I. Landgericht Tilsit.

Aus den Gründen:

Begründet ist . . . die materielle Rüge. Die Eingabe des Angeklagten vom 11. August 1888 enthält eine Strafanzeige gegen den Grenzaufseher S. wegen Majestätsbeleidigung und groben Unfuges. Der erste Richter nimmt zu Gunsten des Angeklagten an, daß er die Thatfachen, welche er zur Anzeige gebracht hat, geglaubt habe. Gleichwohl versagt er dem Angeklagten den Schutz des §. 193 St.G.B.'s, weil derselbe, durch Rachsucht verblindet, Erkundigungen nicht einbezogen habe. Dabei geht der Richter von der Erwägung aus:

Es sei richtig, daß jedem das Recht zustehe, strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen; der Anzeigende bleibe auch dann straflos, wenn sich nachträglich die Anzeige als falsch herausstelle; es müsse aber alsdann der Anzeigende lediglich den Zweck verfolgen, eine strafbare Handlung der Sühne zuzuführen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und dabei allein aus Gerechtigkeitsgefühl handeln.

Diese Ansicht ist unhaltbar. Wenn jemand bei einer Behörde in der Absicht, eine Strafverfolgung herbeizuführen, Umstände, die er für richtig hält, zur Anzeige bringt, so handelt er in Wahrnehmung berechtigter Interessen und ist nach §. 193 St.G.B.'s straffrei, sofern nicht aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht der Beleidigung hervorgeht. Das Motiv aber, aus welchem der Anzeigende sich entschlossen hat, von seinem Anzeigerechte Gebrauch zu machen, ist für die Anwendbarkeit des §. 193 ohne alle Bedeutung, kann insbesondere nicht als ein Umstand angesehen werden, aus welchem die Absicht, zu beleidigen, hervorgehen soll.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 6 S. 41.